

Versicherungsbedingungen Landmaschinenversicherung

LMV DMI 2017

1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Begriffsbestimmungen	3
Artikel 2 Unsicheres Ereignis	4
Artikel 3 Umfang der Deckung	4
Artikel 4 Ergänzende Zusatzdeckungen	6
Artikel 5 Ausschlüsse	8
Artikel 6 Gültigkeitsbereich	11
Artikel 7 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und/oder der Versicherten bei einem Schadensfall	11
Artikel 8 Regulierung von Schäden	12
Artikel 9 Schadensersatz	13
Artikel 10 Schadensregulierung Terrorismus	14
Artikel 11 Änderung an dem versicherten Objekt	15
Artikel 12 Verjährung der Forderung	15
Artikel 13 Prämie	16
Artikel 14 Änderung der Prämie und/der der Bedingungen	16
Artikel 15 Anfang und Ende der Versicherung	17
Artikel 16 Beschwerderegulierung	18
Artikel 17 Anzuwendendes Recht und Konflikte	18
Artikel 18 Schlussbestimmungen	19
Artikel 19 Originalfassung und Übersetzung	19

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1.1 Police

Unter Police wird das Policeblatt mit den zugehörigen Bedingungen und/oder Folgeblättern verstanden, sowie die für anwendbar erklärten Klauseln und Policenanhänge.

1.2 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist derjenige, der als solcher in dem Policeblatt aufgeführt ist und mit dem der Versicherer diesen Versicherung geschlossen hat.

1.3 Versicherter

Versicherter ist jeder, der aufgrund der Police auf dieser Versicherung Ansprüche begründen kann.

1.4 Versicherer

Versicherer ist die Dutch Marine Insurance B.V. (DMI) als bevollmächtigter Agent der in der Police aufgeführten Risikoträger. Dutch Marine Insurance B.V. hat ihren Sitz in der Blaak 16, 3011 TA Rotterdam und hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Rotterdam, ist eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter Aktenzeichen 24494411 und in das Wfd-Verzeichnis der AFM (Niederländische Behörde für die Finanzmärkte) unter der Genehmigungnummer 12041357.

1.5 Versicherungsberater

Der Versicherungsberater ist derjenige, durch dessen Vermittlung die Versicherung zustande gekommen ist bzw. fortgeführt wurde.

1.6 W.A.M

Die W.A.M. ist das niederländische Gesetz zur Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.

1.7 Versicherte(s) Objekt(e)

Das/die Versicherte(n) Objekt(e) ist (sind) die in dem Policeblatt bzw. in der Spezifikation beschriebene(n) Versicherte(n) Objekt(e) mit der dazugehörigen Standardausrüstung und Zubehör.

1.8 Schadensereignis

Ein Schadensereignis ist jeder Vorfall oder jede Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, die eine und die gleiche Ursache haben.

1.9 Schaden

Unter Schaden wird verstanden:

- Sachschaden durch einen Verlust bzw. eine Beschädigung der im Rahmen der Versicherung genannten versicherten Sache(n) und/oder das/die versicherte(n) Objekt(e);
- Personenschäden durch Körperverletzung oder Verletzung der Gesundheit, gegebenenfalls mit Todesfolge.

1.10 Beschädigung

Beschädigung ist jeder physikalische Angriff, der sich in einer dauerhaften Veränderung der Form oder Struktur äußert, die nach der Verkehrsauffassung die Unversehrtheit der körperlichen Sache kennzeichnet.

1.11 Terrorismus

Unter Terrorismus werden gewalttätige Handlungen und/oder Verhaltensweisen verstanden, in Form eines Anschlags oder einer Reihe von zeitlich und bezüglich der Absicht miteinander zusammenhängender Anschläge sowie das Verbreiten (lassen) von Krankheitskeimen und/oder Substanzen, infolge derer Körperverletzungen und/oder gesundheitliche Schäden gegebenenfalls mit Todesfolge, bei Menschen oder Tieren und/oder Schäden an Sachen entstehen, bzw. anderweitige wirtschaftliche Interessen Schaden nehmen, wobei anzunehmen ist, dass dieser Anschlag oder Reihe von Anschlägen bzw. die Verbreitung von Krankheitskeimen und/oder Substanzen – gegebenenfalls in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang – geplant und/oder ausgeführt wurde in der Absicht, bestimmte politische und/oder religiöse Ziele zu realisieren.

Artikel 2 Unsicheres Ereignis

Diese Versicherung erfüllt die Erfordernis der Unsicherheit, wie sie in Artikel 7:925 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist, wenn und insoweit der von dem Versicherten oder einem Dritten erlittene Schaden, deren Ersatz gegenüber dem Versicherer bzw. einem Versicherten beansprucht wird, die Folge eines Ereignisses ist, bei dem für die Parteien beim Abschluss der Versicherung:

- unsicher war, dass daraus ein Schaden für den Versicherten bzw. den Dritten entstanden war; bzw.
- nach dem normalen Lauf der Umstände noch entstehen würde.

Artikel 3 Umfang der Deckung

3.1. Umfang der Deckung für Verlust und Beschädigung des/der versicherten Objekte(s)

Diese Versicherung leistet Deckung für Sachschäden durch Verlust bzw. durch Beschädigung des/der Versicherten Objekte(s), wie diese im Einzelnen unter dem Deckungsumfang, den ergänzenden Deckungen, den für anwendbar erklärten Klauseln und demjenigen, was in dem Policeblatt aufgeführt ist, beschrieben ist.

3.1.1 Kasko erweiterte Deckung

Der Versicherer ersetzt alle Sachschäden durch Verlust bzw. Beschädigung des/der versicherten Objekte(s) oder eines Teiles davon infolge von:

- a. einem von außen hereinbrechenden Unheil;
- b. der Art des oder eines Mangels an dem/den versicherten Objekt(en) selbst.

Die Kasko erweiterte Deckung gilt für Objekte bis einschließlich einem Alter von 5 Jahren.

Wenn im Rahmen dieser Versicherung Objekte versichert sind, die älter als 5 Jahre sind, so gilt dafür, dass diese Objekte automatisch auf der Grundlage der Kasko Standarddeckung versichert sind, wie sie nachstehend in Artikel 3.1.2 Kasko Standarddeckung beschrieben ist.

Diesbezüglich braucht der Versicherer keine Mitteilung zu machen.

3.1.2 Kasko Standarddeckung

Der Versicherer ersetzt alle Sachschäden durch Verlust bzw. Beschädigung des/der versicherten Objekte(s) oder eines Teiles davon infolge von:

- a. einem von außen hereinbrechenden Unheil; sowie
- b. durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Berührung, Stoßen, Rutschen, Umschlagen oder ins Wasser oder von der Straße geraten infolge der Art des oder eines Mangels an dem/den versicherten Objekt(en) selbst.

3.1.3 Kasko beschränkte Deckung (Feuer, Diebstahl, Vandalismus, Sturm, Luftfahrzeuge)

Der Versicherer ersetzt sämtliche materiellen Schäden durch Verlust von bzw. Beschädigung des/der versicherten Objekte(s) oder eines Teiles davon infolge von:

- a. Feuer, Selbstentzündung, Explosion, Blitzeinschlag, auch wenn einer dieser Ereignisse durch einen eigenen Mangel des versicherten Objektes verursacht wurde;

- b. Diebstahl, Abhandenkommen, Unterschlagung sowie Joyriding einschließlich der Schäden, die während der Zeit, in der das versicherte Objekt aufgrund einer dieser Ursachen der Gewalt des Versicherten entzogen war, entstanden sind;
- c. Vandalismus, unter dem das vorsätzliche und rechtswidrige Zerstören, Beschädigen, unbrauchbar Machen oder Beseitigen einer Sache verstanden wird, die vollständig oder teilweise einem anderen gehört.
- d. Sturm, unter dem eine Windgeschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde verstanden wird;
- e. Falls das Versicherte Objekt durch ein abhebendes, fliegendes, landendes oder herunterstürzendes Luft- oder Raumfahrzeug getroffen wird bzw. durch ein damit verbundenes davon gelöstes, daraus geworfenes oder gestürztes Projektil oder einen anderen Gegenstand.

3.2 Deckungsumfang Haftung des Versicherten für Schäden Dritter

Diese Versicherung leistet Deckung für Schäden Dritter, die mit oder durch das im Rahmen dieser Versicherung versicherte Objekt verursacht wurden, sofern der Versicherungsnehmer zivilrechtlich für die Schäden haftet, die Dritten zugefügt wurden und insofern die Schäden im Einzelnen unter Deckungsumfang ergänzende Deckungen und/oder in den für anwendbar erklärten Klauseln beschrieben und/oder im Policeblatt aufgeführt sind.

3.2.1 Haftung erweiterte Deckung

Der Versicherer leistet Ersatz für die Folgen der Haftung:

- a. des Versicherungsnehmers, des Eigentümers, des Besitzers, des Halters oder des Fahrers des versicherten Objektes.
- b. derjenigen, die durch das versicherte Objekt befördert werden;
- c. des Arbeitgebers der unter a und b genannten Personen, falls diese in dieser Eigenschaft für Schäden an Personen und Sachen (zu denen auch Tiere gerechnet werden) haftet, sowie für die sich daraus ergebenden Schäden, die verursacht wurden durch oder mit:
 - dem versicherten Objekt;
 - Sachen, die sich auf oder in dem versicherten Objekt befinden beziehungsweise davon herunterfallen oder heruntergefallen sind;
 - Anhänger oder sonstige Objekte ohne eigene Antriebskraft, die an das versicherte Objekt gekoppelt sind oder nach dem Ankoppeln davon gelöst wurden oder sich gelöst haben, solange sie noch nicht außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.

Wenn diese Versicherung Deckung gegen die vorstehend beschriebene Haftung leistet, so wird davon ausgegangen, dass die Versicherung unter Umgehung dessen, was ansonsten in dieser Police vorgesehen sein sollte, die durch oder kraft der W.A.M. vorgegebenen Anforderungen erfüllt.

3.2.2 Haftung Standarddeckung

Der Versicherer ersetzt die Folgen der Haftung:

- a. des Versicherungsnehmers, des Eigentümers, des Besitzers, des Halters oder des Fahrers des versicherten Objektes;
 - b. derjenigen, die durch das versicherte Objekt befördert werden;
 - c. des Arbeitgebers der vorstehend in diesem Artikel genannten Personen, wenn dieser in seiner Eigenschaft für Schäden an Personen und Sachen (zu denen auch Tiere gerechnet werden) haftet, sowie für die sich daraus ergebenden Schäden, die verursacht wurden durch oder mit:
 - dem versicherten Objekt;
 - Sachen, die sich auf oder in dem versicherten Objekt befinden beziehungsweise davon heruntergefallen oder heruntergefallen sind;
 - Anhänger oder sonstige Objekte ohne eigene Antriebskraft, die an das versicherte Objekt gekoppelt sind oder nach dem Ankoppeln davon gelöst wurden oder sich davon gelöst haben, solange sie noch nicht außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.
- Auch wenn einer oder mehrere der Versicherer als Versicherer gemäß Artikel 2 Absatz 5 des W.A.M. zugelassen ist/sind, decken sie die vorstehend beschriebene Haftung nicht in dieser Eigenschaft. Durch Abschluss dieser Versicherung wird somit keinerlei Versicherungspflicht, die sich aus des W.A.M. ergibt, erfüllt.

3.2.3 Prozesskosten und gesetzliche Zinsen

Falls diese Versicherung Deckung wegen der unter Artikel 3.2.1 bzw. 3.2.2 beschriebenen Haftung bietet, so ersetzt der Versicherer ebenfalls:

- a. Die Kosten, zu denen:
 - ein Versicherter in Bezug auf eines durch ihn mit Zustimmung oder auf Verlangen des Versicherers geführten Verfahrens verurteilt werden sollte, sowie die Kosten der in Auftrag des Versicherers geleisteten Rechtsbeistand;
 - der Versicherer verurteilt werden sollte in Bezug auf ein von dem Geschädigten gegen ihn anhängig gemachtes Verfahren.
- b. Die von einem Versicherten auf den gedeckten Schadensbetrag geschuldeten gesetzlichen Zinsen.

3.2.4 Sicherheitsleistung

Wenn wegen eines im Rahmen dieser Versicherung gedeckten Schadens dem Versicherten eine Freiheitsbeschränkung auferlegt wurde oder das versicherte Objekt zur Absicherung von Ansprüchen eines Geschädigten gepfändet wurde, so wird der Versicherer zu Gunsten des Versicherten eine Sicherheit bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00 pro Schadensereignis leisten, wenn dadurch die Aufhebung der Freiheitsbeschränkung oder der Pfändung erwirkt werden kann. Diese Sicherheit wird erforderlichenfalls über den für das entsprechende Objekt versicherten Betrag hinaus geleistet. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer schriftlich zu ermächtigen, damit dieser über den von ihm eingezahlten Betrag verfügen kann, sobald dieser freigegeben wurde, und seine volle Mitwirkung zu gewähren, um entsprechende Erstattung zu bewerkstelligen.

Artikel 4 Ergänzende Zusatzdeckungen

4.1 Schäden an anderen Gegenständen im Eigentum des Versicherungsnehmers

Abweichend von der Bestimmung in Artikel 5.3.4 leistet der Versicherer Ersatz für alle Sachschäden durch Verlust oder Beschädigung von Sachen (zu denen auch Tiere gerechnet werden), die dem Versicherer, dem Eigentümer oder dem gutgläubiger Inhaber gehören oder von denen benutzt werden, sowie den sich daraus ergebenden Schaden, der durch das versicherte Objekt oder die sich darauf oder darin befindenden Gegenstände verursacht wurden, vorausgesetzt und insofern der Schaden nicht im Rahmen einer anderen Versicherung gedeckt ist. Die Vergütung wird jederzeit maximiert sein auf die in der Police bzw. im Policeblatt genannten Versicherungssumme.

4.2 Zubehöre, Hilfsstücke und Werkzeuge

Der Versicherer ersetzt sämtliche Sachschäden durch Verlust bzw. durch Beschädigung der Zubehörteile, Werkzeuge, Hilfsstücke, Ausrüstung, Treibstoff und der persönlichen Besitztümer des Maschinenführers, Fahrers des versicherten Objektes, die sich in oder auf dem/den Versicherten Objekt(en) befinden und welche durch oder bei einem an dem/den versicherten Objekt(en) gedeckten Schadensursache untergehen bzw. beschädigt werden, vorausgesetzt und insofern der Schaden nicht im Rahmen einer anderen Versicherung gedeckt ist. Die Vergütung beträgt maximal € 1.000,00 pro Schadensereignis und wird erforderlichenfalls über den für das entsprechende Objekt versicherten Betrag hinaus geleistet.

4.3 Schadensminimierungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten von Maßnahmen, die durch den oder seitens des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten getroffen werden und angemessener Weise erforderlich sind, um die unmittelbar drohende Gefahr von Schäden abzuwenden, für die – falls zutreffend – ein Versicherter haftbar sein würde und für die die Versicherung Deckung bietet oder um diesen Schaden zu begrenzen. Unter Kosten von Maßnahmen wird in diesem Zusammenhang auch der Schaden an Gegenständen verstanden, die bei dem Treffen der hier gemeinten Maßnahmen eingesetzt werden.

4.4 Kosten für die Entsorgung des versicherten Objektes

Der Versicherer ersetzt die Kosten der infolge eines gedeckten Schadens verpflichteten oder den durch den Versicherungsnehmer angemessener Weise für erforderlich erachtete Entsorgung nach dem Verlust des versicherten Objektes oder einen dem entsprechenden Schaden.

4.5 Kosten für notwendige Überwachung oder Transport

Der Versicherer ersetzt die Kosten der infolge eines gedeckten Schadens notwendigen Überwachung oder des Transports des versicherten Objektes zu dem nächstgelegenen geeigneten Reparaturort, sowie den Transport zurück von dem entsprechenden Reparaturort zum Standort des Versicherungsnehmers bzw. zum Standort, an dem das versicherte Objekt unmittelbar nach der Reparatur eingesetzt werden soll. Die Vergütung dazu beträgt maximal € 10.000,00 pro Schadensereignis und wird erforderlichenfalls über den für das entsprechende Objekt versicherten Betrag hinaus geleistet.

4.6 Havarie grosse

Der Versicherer leistet den Beitrag bei Havarie grosse, wie dieser in Artikel 8:610 und 8:1020 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführt ist, mit dem das/die Versicherte(n) Objekt(en) aufgrund des niederländischen oder eines ausländischen Gesetzes oder entsprechende Bestimmungen eines Transportvertrages belastet werden sollten. Die Leistung in Bezug auf den Beitrag für Havarie grosse ist maximiert auf die für das entsprechende versicherte Objekt genannte Versicherungssumme. Die Leistung dafür wird erforderlichenfalls über die für das entsprechende Objekt versicherte Summe hinaus geleistet.

4.7 Zusätzliche Kostendeckungen Ersatzgerät

Der Versicherer leistet ebenfalls die von dem Versicherungsnehmer tatsächlich aufgewendeten Kosten, die mit der Miete eines Ersatzobjektes zusammenhängen. Diese Leistung wird nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass Mieten von Ersatzgerät erforderlich war, infolge des Ausfalls des im Rahmen der Versicherung genannten versicherten Objektes infolge eines gedeckten Schadensereignisses im Rahmen der Deckung dieser Versicherung.

Die nachfolgenden Kosten kommen für Erstattung in Betracht:

- Kosten, welche für das Mieten Ersatzgerät geschuldet werden, das mit dem versicherten Objekt vergleichbar ist, mit dem das Schadensereignis stattgefunden hat;
- Notwendigerweise aufgewendete Kosten im Zusammenhang damit, dass das gemietete Objekt um die Tätigkeiten mit dem beschädigten Objekt fortführen zu können, geeignet gemacht wird;
- Die Transportkosten des gemieteten Objektes von und zu dem Standort, wo dieses Objekt eingesetzt werden soll.

Die vorstehend genannten Kosten werden über die für das entsprechende Objekt versicherte Summe hinaus ersetzt

- bis maximal 30 Tage nach dem Ereignis, das zu dem Schaden an dem versicherten Objekt geführt hat, welches zu ersetzen ist;
- mit einer Wartezeit der ersten 3 Tage nach dem Tag des Schadenseintritt an dem versicherten Objekt, das zu ersetzen ist;
- bis zu maximal einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 pro versichertes Objekt mit einer Höchstsumme von € 25.000,00 pro Schadensereignis und pro Versicherungsjahr.

Artikel 5 Ausschlüsse

5.1 Allgemeine Ausschlüsse

Von der in den Artikeln 3 und 4 beschriebenen Deckung sind Schäden durch Untergang oder Beschädigung des versicherten Objektes sowie die Haftung für Schäden Dritter im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus demjenigen, was nachstehend aufgeführt ist, ausgeschlossen.

5.1.1 Atomkernreaktion

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind sämtliche Schäden ausgeschlossen, die verursacht wurden durch, aufgetreten sind bei oder sich ergeben aus:

a. Atomkernreaktionen, ungeachtet der Tatsache, wie die Reaktion entstanden ist. Unter einer Atomkernreaktion ist jede Kernreaktion zu verstehen, bei der Energie freigesetzt wird, wie Kernfusion, Kernspaltung, künstliche und natürliche Radioaktivität.

Dieser Ausschluss gilt nicht in Bezug auf radioaktive Nuklide, die sich außerhalb einer Kerntechnischen Anlage befinden und benutzt werden oder bestimmt sind, um für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet zu werden, mit der Maßgabe, dass eine Genehmigung für die Erzeugung, die Nutzung, die Lagerung und die Entsorgung von Radioaktiven Stoffen durch die zuständige Behörde erteilt sein muss.

Sofern kraft Gesetzes ein Dritter für den erlittenen Schaden haftbar ist, bleibt der Haftungsausschluss uneingeschränkt in Kraft.

Unter Gesetz ist das Gesetz zur Haftung bei Atomunfällen zu verstehen, wobei es sich um die besondere gesetzliche Regelung der Haftung im Bereich der Atomenergie handelt.

Unter Kerntechnische Anlage wird eine Kerntechnische Anlage im Sinne des gemeinten Gesetzes verstanden.

b. Eine chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffe.

5.1.2 Kriegsgefahren

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, welche Verursacht worden sind durch:

- a. *Bewaffneten Konflikt*: Jeder Fall, bei dem Staaten oder sonstige organisierte Parteien sich gegenseitig, bzw. eine die andere, unter Verwendung von militärischen Machtmitteln, bekämpfen. Unter bewaffnetem Konflikt wird auch der bewaffnete Auftritt einer Friedensmacht der vereinigten Nationen verstanden;
- b. *Bürgerkrieg*: ein mehr oder weniger organisierter gewalttätiger Kampf zwischen Bewohnern desselben Staates, an dem ein erheblicher Teil der Einwohner dieses Staates beteiligt ist;
- c. *Aufstand*: organisierter gewalttätiger Widerstand innerhalb eines Staates, der gegen die öffentliche Gewalt gerichtet ist;
- d. *Inländische Unruhen*: mehr oder weniger organisierte gewalttätige Handlungen, die sich an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates manifestieren;
- e. *Unruhen*: eine mehr oder weniger organisierte örtliche gewalttätige Bewegung, die gegen die öffentliche Gewalt gerichtet ist;
- f. *Meuterei*: eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern irgendeiner bewaffneten Macht, die gegen die Gewalt gerichtet ist, der sie unterstellt sind.

5.1.3 Beschlagnahme

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, welche verursacht wurden durch oder zusammenhängen mit der Konfiszierung, Beschlagnahme durch eine niederländische oder ausländische Behörde.

5.1.4 Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Deckung oder Schadensersatz kraft dieser Versicherung zu leisten, wenn dies einen Verstoß gegen das Sanktionsgesetz und die Rechtsvorschriften darstellen würde, aufgrund derer es dem Versicherer untersagt ist, kraft dieser Versicherung Deckung zu leisten oder einen Schadensersatz auszuzahlen.

5.1.5 Benutzung für andere Zwecke

Die Benutzung des versicherten Objektes für andere Zwecke als die, welche im Policeblatt aufgeführt sind.

5.1.6. Asbestverarbeitung

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung ausgeschlossen sind alle Schäden an dem versicherten Objekt, Kosten und alle Schäden Dritter, für die der Versicherungsnehmer, Versicherte haftbar gemacht wird im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Behandlung, der Verarbeitung, oder den Transport von Asbest.

5.2 Ausschlüsse für Schäden an dem versicherten Objekt

Von der in Artikel 3.1 und 4 beschriebenen Deckung sind Schäden durch Untergang oder Beschädigung des versicherten Objektes ausgeschlossen, welche mit demjenigen, was nachstehend aufgeführt ist, zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

5.2.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, welche verursacht werden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten.

5.2.2 Unzureichende Wartung und/oder unzureichende Pflege

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, welche die Folge sind von einer dem Versicherungsnehmer anzulastenden unzureichenden Wartung und/oder unzureichenden Pflege des/der versicherten Objekte(s).

5.2.3 Luftreifen

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung sind Schäden an Luftreifen ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die gleiche Ursache außer diesem Schaden auch noch weitere Schäden an dem/den versicherten Objekt(en) entstanden sind.

5.2.4 Schäden an (Schneide-)Zähnen, Gabeln, Messern und Blättern

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an (Schneide-)Zähnen, Gabeln, Messern und Blättern, es sei denn dass durch dieselbe Schadensursache auch andere Schäden an dem/den versicherten Objekt(en) eingetreten sind.

5.2.5 Normaler Verschleiß

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, welche unter die Wiederherstellungskosten bei normalem Verschleiß fallen.

5.2.6 Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind Schäden an dem/den versicherten Objekt(en) ausgeschlossen, welche entstanden sind durch oder zusammenhängen mit einem Fahrer, Maschinenführer, der unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen steht, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, durch die der Fahrer das versicherte Objekt aufgrund des Gesetzes oder behördlicher Bestimmungen nicht hätte fahren oder bedienen dürfen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass dem Versicherungsnehmer keinen Vorwurf in Bezug auf das Fahren oder Bedienen des versicherten Objektes unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, gemacht werden kann, und dass er auch nicht darüber informiert war, bzw. dass dies gegen den Willen des Versicherungsnehmers passiert ist.

5.2.7 Ausschluss wegen eines zu jungen Fahrers bzw. bei fehlendem gültigen Führerschein

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung sind Schäden an dem/den versicherten Objekt(en) ausgeschlossen, welche entstanden sind durch oder zusammenhängen mit einem Fahrer, Maschinenführer:

- der nicht über einen gültigen Führerschein verfügt, wie dieser vom Gesetz für das Fahren bzw. Bedienen des versicherten Objektes gefordert wird;
- dem die Fahrerlaubnis vom Gericht entzogen wurde;
- der jünger als 16 Jahre alt ist.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass dem Versicherungsnehmer kein Vorwurf gemacht werden kann, in Bezug auf das Fahren oder Bedienen des versicherten Objektes durch einen Fahrer oder Maschinenführer, welcher nicht über einen gültigen Führerschein verfügte bzw. dem die Fahrerlaubnis vom Gericht entzogen wurden bzw. der jünger als 16 Jahre alt ist, und dass er darüber nicht informiert war bzw. dass dies gegen den Willen des Versicherungsnehmer passiert ist.

5.3 Haftungsausschlüsse für Schäden Dritter

Von der in den Artikeln 3.2 und 4 beschriebenen Deckung ist die Haftung für Schäden Dritter im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus demjenigen, was nachstehend aufgeführt ist, ausgeschlossen.

5.3.1 Nicht ermächtigter Fahrer

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung ist die Haftung desjenigen ausgeschlossen, der das versicherte Objekt fährt, bedient, oder sich darauf befindet ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung von jemandem, der befugt ist, diese Ermächtigung zu erteilen.

5.3.2 Besitzer, Halter, der Bösgläubig ist

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung ist die Haftung des bösgläubigen Besitzers oder des bösgläubigen Halters ausgeschlossen.

5.3.3 Vorsatz

Von der Deckung im Rahmen dieser Versicherung ist die Haftung eines Versicherten wegen Schäden ausgeschlossen, die für ihn die geplante oder sichere Folge seines Handels oder Unterlassens sind.

5.3.4 Schäden an anderen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung sind Schäden durch Untergang oder Beschädigung von Gegenständen (zu denen Tiere gerechnet werden) ausgeschlossen, welche Eigentum des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder des Halters des versicherten Objektes sind, sowie die sich daraus ergebenden Schäden, es sei denn, dass der Schaden aufgrund der Bestimmungen in Artikel 4.1 für eine Ersatzleistung in Betracht kommt.

5.3.5 Schäden an der transportierten Ladung bzw. Last

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung ist die Haftung für Schäden durch Untergang oder Beschädigung der mit dem versicherten Objekt transportierten Sachen (zu denen auch Tiere gerechnet werden), der Ladung oder der Last (auch während des Be- und Entladens dieser Ladung/Last) ausgeschlossen.

5.3.6 Schäden an Anhängern oder sonstigen angekoppelten Objekten

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung ist die Haftung für Schäden durch Untergang oder Beschädigung von Anhängern oder sonstigen Objekten ausgeschlossen, die an das versicherte Objekt gekoppelt sind oder nach dem Ankoppeln davon gelöst wurden oder sich gelöst haben, solange sie noch nicht außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.

5.3.7 Schäden am Fahrer, Maschinenführer oder demjenigen, der das Objekt bedient

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, egal durch welche Ursache sie auch entstanden sind, mit Todesfolge, Körperverletzung und/oder Sachschäden, sowie die sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch den Fahrer, Maschinenführer oder denjenigen, der das versicherte Objekt bedient, erlitten werden.

5.3.8 Vertragliche Vereinbarungen

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, welche sich ergeben aus oder zusammenhängen mit der Haftung, die sich ausschließlich ergibt aus einer Vertragsstrafen-, Schadensersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsklausel oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, sofern dies nicht nachdrücklich vorab mit dem Versicherer besprochen wurde und dafür von dem Versicherer eine Deckung zu im Einzelnen zu vereinbarenden Prämien und Bedingungen vereinbart wurde.

5.4 Ausschlüsse für Schäden an anderen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind

Von der in Artikel 4.1 beschriebenen Deckung sind Schäden durch Untergang oder durch Beschädigung dessen, was nachstehend aufgeführt ist, ausgeschlossen.

5.4.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, der den Schaden erlitten hat, verursacht wurde.

5.4.2 Schäden an transportierten Sachen, Ladung oder Last

Von der Deckung im Rahmen der Versicherung sind Schäden durch Untergang oder Beschädigung der mit dem versicherten Objekt transportierten Sachen (zu denen auch Tiere gerechnet werden) ausgeschlossen, auch wenn diese während des Be- und Entladens der Ladung/Last entstanden sind.

Artikel 6 Gültigkeitsbereich

Die Versicherung leistet Ersatz im Gültigkeitsbereich, der im Policeblatt aufgeführt ist.

Artikel 7 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und/oder der Versicherten bei einem Schadensfall**7.1 Verpflichtungen im Schadensfall**

Sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte über ein Ereignis, das für den Versicherer zu einer Leistungspflicht führen kann, informiert ist oder hätte informiert sein müssen, ist er verpflichtet, dieses Schadensereignis sobald wie billigerweise möglich, dem Versicherer zu melden.

- a. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist dem Versicherer sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Versicherer wichtig sind, um seine Leistungspflicht beurteilen zu können.
- b. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind verpflichtet, ihre vollständige Mitwirkung zu gewähren und alles zu unterlassen, was die Interessen des Versicherers beeinträchtigen könnte.
- c. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen zur Vermeidung oder Minimierung des Schadens, wie dies in Artikel 7:957 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist.

- d. Im Falle eines (versuchten) Diebstahls oder irgendeines anderen Straftatbestandes hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei Anzeige zu erstatten und bei sonstigen dafür in Betracht kommenden Personen.
- e. Im Falle von Schäden Dritter hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte es zu unterlassen, seine Schuld anzuerkennen oder Zusagen wegen irgendeiner Zahlung zu machen.

7.2 Nichteinhaltung von Verpflichtungen

Wenn von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten eine Verpflichtung, wie sie in Artikel 7.1 vorgesehen ist, nicht eingehalten wurde, kann der Versicherer die Ersatzleistung reduzieren um den Schaden, den er dadurch erleidet.

7.3 Verwirkter Anspruch auf Leistung

Jeder Anspruch auf Leistung verfällt, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte die in Absatz a bis einschließlich d dieses Artikels aufgeführte Verpflichtungen nicht eingehalten hat in der Absicht, den Versicherer in die Irre zu führen, es sei denn, die Irreführung rechtfertigt nicht das Verwirken des Anspruchs.

Artikel 8 Regulierung von Schäden

8.1. Feststellung von Schäden und Kosten des Sachverständigen

8.1.1 Rücksprache

Die Schadensfeststellung wird erfolgen:

- a. Nach Rücksprache zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, oder
- b. Bei gegenseitiger Zustimmung durch einen Sachverständigen.

8.1.2 Ernennung eines dritten Sachverständigen

Wenn der Versicherer und der Versicherte keine Übereinstimmung in Bezug auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen erzielen, ernennen der Versicherer und der Versicherte jeweils einen Sachverständigen. Beide Sachverständige haben vor Anfang ihrer Tätigkeit einen dritten Sachverständigen zu benennen, der für den Fall, dass keine Übereinstimmung bezüglich der Ursache oder des Umfangs des Schadens erzielt wird, innerhalb der Grenzen der beiden Gutachten, den Schadensbetrag feststellen wird.

8.1.3 Keine Übereinstimmung zum dritten Sachverständigen

Wenn irgendeine Ernennung durch Fahrlässigkeit oder durch das Fehlen einer Übereinstimmung nicht zustande kommt, wird die Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer in Rotterdam vorgenommen und wird für beide Parteien verbindlich sein. Die Partei, die den Antrag stellt, wird die entsprechende Gegenpartei diesbezüglich unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis setzen.

8.1.4 Honorare und Kosten

Honorare und Kosten des/der Sachverständigen gehen zu Lasten des Versicherers. Das Honorar und die Kosten der von dem Versicherten eingesetzten Sachverständigen werden lediglich dann ersetzt, sofern diese nicht über das Honorar und die Kosten des von dem Versicherer eingesetzten Sachverständigen hinausgehen.

8.1.5 Anerkennung und Haftung

Mitwirkung bei Vorstehendem beinhaltet keine Anerkennung der Haftung durch den Versicherer. Ein Feststellungsvertrag, im Sinne von Artikel 7:900 ff des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches kann ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherer zustande kommen.

8.2 Unmittelbare Regulierung von Schäden mit Geschädigten

Der Versicherer hat im Falle von Sachschäden (zu denen auch Tiere gerechnet werden) Dritter das Recht, die Ersatzleistung unmittelbar an die Geschädigten zu erbringen und mit ihnen Vergleiche zu treffen. Er wird dabei die Interessen des Versicherten entsprechend beachten. Wenn die Schadensersatzleistung aus regelmäßigen Leistungen besteht und wenn deren Wert unter Beachtung sonstiger Leistungen höher ist als die Versicherungssumme, dann wird die Dauer oder die Höhe dieser Leistungen, nach Entscheidung des Versicherten, dementsprechend gesenkt.

8.3 Vergütungen von Schäden aufgrund ausländischer Gesetzgebung

Wenn der Versicherer kraft der W.A.M. oder eines ähnlichen ausländischen Gesetzes einem Geschädigten eine Schadensersatzleistung schuldet, die er gemäß sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder den Policebedingungen einem Versicherten gegenüber ablehnen könnte, ist er berechtigt, die von ihm geschuldeten – zuzüglich der von ihm diesbezüglich aufgewendeten Kosten – gegenüber diesem Versicherten geltend zu machen.

8.4 Einschränkungen des Regressrechtes

Der Versicherer wird, wenn kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit desjenigen, der den Schaden verursacht hat, vorliegt, den von ihm aufgrund der Artikel 3.1 und 4.1 ausgezahlten Schaden nicht geltend machen gegenüber:

- a. dem Versicherungsnehmer, Eigentümer oder dem gutgläubigen Besitzer oder dem gutgläubigen Halter;
- b. demjenigen, der das versicherte Objekt fährt, bedient oder sich darauf/darin befindet mit ausdrücklicher oder stillschweigender Ermächtigung von jemandem, der zur Ermächtigung befugt ist;
- c. dem Arbeitgeber, der unter a. und b. genannten Personen, wenn dieser in der entsprechenden Eigenschaft haftbar ist.

Artikel 9 Schadensersatz

9.1 Schäden am versicherten Objekt

9.1.1 Umfang des Ersatzes des Schadens am versicherten Objekt

Der Versicherer ersetzt im Schadensfall an dem/den versicherten Objekt(en) wie dies in Artikel 3.1 beschrieben ist unter Umfang der Deckung:

- a. Bei Untergang
 - Für Objekte, die nicht älter als 1 Jahr sind, den Neuwert des versicherten Objektes bis maximal zu dem im Policeblatt bzw. in der Spezifikation der versicherten Objekte aufgeführten Betrag;
 - Für Objekte, die älter als 1 Jahr sind, den Wert des versicherten Objektes unmittelbar vor Eintritt des Schadens bis maximal zum Betrag, der im Policeblatt bzw. in der Spezifikation der versicherten Objekte aufgeführt ist;

Von dem Schadensbetrag wird der Wert der eventuellen Reste in Abzug gebracht.

- b. Bei Beschädigung:

Die Reparaturkosten, von denen für Objekte, die älter als 1 Jahr sind, ein angemessener Abzug für Verschleiß in Ansatz gebracht wird;

Von dem Schadensbetrag wird der Wert der eventuellen Reste in Abzug gebracht.

Der Schadensersatz im Falle von Beschädigungen wird niemals höher sein als der Betrag, der bei Untergang gezahlt worden wäre.

9.1.2 Verpflichtung zur Reparatur

Der Versicherer hat das Recht, die Vergütung der Reparaturkosten auszusetzen, solange der Schaden nicht ordnungsgemäß repariert wurde.

Der Versicherer hat Gelegenheit zu bekommen, den Schaden entsprechend zu überprüfen.

9.1.3 Keine Unterversicherung

Der Versicherer wird sich nicht auf Unterversicherung berufen.

9.2 Haftung für Schäden Dritter

9.2.1 Haftung erweiterter Deckung

- a. Der Versicherer ersetzt den Schaden wie dieser in Artikel 3.2 vorgesehen ist, für Schäden Dritter, für die der Versicherte haftbar ist, für alle Versicherten gemeinsam, pro Schadenereignis bis höchstens zu der im Policeblatt genannten Versicherungssumme.
- b. Für Schadensereignisse, die in einem zu dem im Policeblatt aufgeführten Gültigkeitsbereich gehörenden Land eintreten, in denen kraft der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge ein höherer Betrag gefordert wird, wird dieser höhere Betrag als Versicherungssumme gelten.

9.2.2 Haftung Standarddeckung

Der Versicherer ersetzt den Schaden wie dieser in Artikel 3.2 vorgesehen ist, für Schäden Dritter, für die der Versicherte haftbar ist, für alle Versicherten gemeinsam, pro Schadenereignis bis höchstens zu der im Policeblatt genannten Versicherungssumme.

9.3 Prozesskosten und gesetzliche Zinsen

Der Versicherer ersetzt die in Artikel 3 genannten Prozesskosten und gesetzlichen Zinsen über die in dem Policeblatt genannten Versicherungssumme hinaus.

9.4 Schäden an anderen Sachen des Versicherungsnehmers

Der Versicherer ersetzt den in Artikel 4.1 gemeinten Schaden an anderen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind bis höchstens zu dem in der Police bzw. im Policeblatt genannten Betrag.

9.5 Automatische Nachversicherung nach Schadensfall:

Ungeachtet wie viel von dem Versicherer ausgezahlt wurde oder wird, läuft die Versicherung für das versicherte Objekt während der vollständigen Versicherungslaufzeit über die vollen Versicherungssummen weiter, vorbehaltlich des Falles von vollständigem Untergang des versicherten Objektes.

Artikel 10 Schadensregulierung Terrorismus

10.1 Rückversicherung bei NHT

Der Versicherer hat sich wegen des Terrorismusrisikos bei der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschade N.V. (niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Schäden durch Terrorismus - NHT) rückversichert.

10.2 Leistungsprotokoll

Auf die Schadensregulierung eines Schadensfalles infolge von Terrorismus, vorsätzlicher Infizierung oder Präventivmaßnahmen findet das Protokoll Abwicklung Forderungen der NHT entsprechende Anwendung. Eine Abschrift des vollständigen Textes des Protokolls ist bei dem Versicherer erhältlich oder auf der Website der Vereende (nht.vereende.nl) einzusehen.

10.3 Beschränkung der Schadensersatzpflicht

Bei Schäden infolge eines Schadenereignisses, das (unmittelbar oder mittelbar) zusammenhängt mit und/oder die Folge ist von:

- a Terrorismus, böswilliger Infizierung oder Präventivmaßnahmen;
- b Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, böswilliger Infizierung oder Präventivmaßnahmen;

gilt, dass die Schadensersatzleistung durch die Versicherer bis zu dem Betrag der Leistung, die der Versicherer gemäß der Anwendung des Leistungsprotokolls von der NHT erhält, beschränkt werden kann. Die NHT entscheidet, ob ein Terrorismusschaden vorliegt. Eine Ersatzleistung kann erst dann beansprucht werden, wenn diese Entscheidung und die Bekanntgabe des Betrages der Ersatzleistung vorliegen.

10.4 Terrorismus Auslandsrisiken

Für den Fall, dass außerhalb der Niederlande vorhandene Risiken vorliegen (festgestellt auf der Grundlage von Artikel 1:1 unter "staat waar het risico is gelegen" (Staat, in dem das Risiko vorhanden ist) des Gesetzes über die Finanzaufsicht), bietet die Versicherung keine Deckung für die Folgen eines Schadensereignisses, das unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt mit:

- a Terrorismus, böswilliger Infizierung oder Präventivmaßnahmen;
- b Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, böswilliger Infizierung oder Präventivmaßnahmen.

Artikel 11 Änderung an dem versicherten Objekt

Die Versicherung bleibt uneingeschränkt in Kraft, wenn Änderungen an dem versicherten Objekt vorgenommen werden. Änderungen während der Laufzeit der Versicherung müssen unmittelbar dem Versicherer gemeldet werden, wonach die Prämie und/oder die Konditionen mit sofortiger Wirkung geändert werden können.

Der Anspruch auf Leistung verfällt, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Verpflichtung nicht eingehalten hat und der Versicherer die Versicherung nicht, jedenfalls nicht unter den gleichen Bedingungen und/oder mit der gleichen Prämie fortgeführt hätte, wenn er über die Risikoänderung informiert gewesen wäre, es sei denn, es gibt keinen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Änderung des Risikos. Wenn in Bezug auf diese Änderung keine Übereinstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer herbeigeführt werden kann, kann die Versicherung zwischenzeitlich sowohl von dem Versicherungsnehmer, als auch von dem Versicherer unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden mit anteiliger Erstattung der Prämie, mit der Maßgabe, dass die zu berechnende Prämienanhebung, die angemessen ist, bis zu dem Tag der Beendigung auf jeden Fall geschuldet wird.

Artikel 12 Verjährung der Forderung**12.1 Verjährung**

Eine Rechtsforderung gegenüber dem Versicherer zur Ersatzleistung verjährt nach Ablauf von 3 Jahren nach Anfang des Tages, der auf den Tag folgt, an dem dem Versicherten die Fälligkeit der Forderung bekannt geworden ist.

12.2 Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mitteilung unterbrochen, in der die Leistung beansprucht wird. Eine neue Verjährungsfrist von 3 Jahren fängt mit Anfang des Tages an, der folgt auf den Tag, an dem der Versicherer entweder den Anspruch anerkennt, oder eindeutig mitgeteilt hat, den Anspruch abzulehnen.

12.3 Unterbrechung der Verjährung der Haftung

Bei einer Haftpflichtversicherung wird die Verjährungsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 durch jede Verhandlung zwischen dem Versicherer und dem Leistungsberechtigten oder dem Geschädigten unterbrochen. In dem Fall fängt eine neue Verjährungsfrist von 3 Jahren zu laufen an mit Anfang des Tages, der folgt auf den Tag, an dem der Versicherer entweder den Anspruch anerkennt oder eindeutig demjenigen, mit dem er verhandelt und, falls dieser ein andere ist, dem Leistungsberechtigten mitgeteilt hat, dass er die Verhandlungen abbricht.

Artikel 13 Prämie

13.1 Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie, Kosten und Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen, jedoch spätestens am 30. Tag, nachdem diese fällig geworden ist.

13.2 Folge von Zahlungsverzug bei der Anfangsprämie

Wenn der Versicherungsnehmer die Anfangsprämie nicht spätestens am 30. Tag nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt oder die Zahlung verweigert, so wird, ohne dass es einer Inverzugsetzung durch den Versicherer bedarf, keine Deckung in Bezug auf eventuelle Schäden gewährt. Unter Anfangsprämie wird die erste Prämie verstanden, die nach Abschluss der Versicherung geschuldet wird, sowie die erste Prämie, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer zwischenzeitlichen Änderung der Versicherung schuldet.

13.3 Folgen von Zahlungsverzug bei Folgeprämie

Wenn der Versicherungsnehmer die Folgeprämie nicht oder nicht fristgemäß bezahlt, wird keine Deckung in Bezug auf sämtliche Schäden gewährt, die ab dem 15. Tag, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer nach dem Fälligkeitstag schriftlich in Verzug gesetzt hat und die Zahlung darauf nicht erfolgt ist, entstanden sind. Unter Folgeprämie wird die Prämie verstanden, die der Versicherungsnehmer bei stillschweigender Verlängerung des Versicherungsvertrages schuldet.

13.4 Prämienzahlung bleibt Pflicht

Der Versicherungsnehmer bleibt weiterhin verpflichtet, in Bezug auf den in Artikel 13.2 und 13.3 genannten Zeitraum, in dem keine Deckung gewährt wird, die Prämien, Kosten und Versicherungssteuer zu zahlen.

13.5 Wiederaufnahme der Deckung

Die Deckung tritt wieder in Kraft nach dem Tag, an dem all dasjenige, was geschuldet wird, beim Versicherer eingegangen ist.

13.6 Prämienersatzung bei vorzeitiger Kündigung

Bei vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrages, wie dies in Artikel 15.2 a bis einschließlich d der Bedingungen dieser Versicherung vorgesehen ist, sofern es nicht zum Ablaufdatum der Versicherung ist, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung der Prämie für den Zeitraum, in dem die Versicherung nicht mehr in Kraft ist, unter Abzug entsprechender Verwaltungskosten.

In allen übrigen Fällen kann der Versicherungsnehmer keine Prämienersatzung geltend machen.

Artikel 14 Änderung der Prämie und/oder der Bedingungen

14.1 Zwischenzeitliche Anpassung

Der Versicherer hat das Recht, die Prämie und/oder Bedingungen für bestimmte Gruppen von Versicherungen zwischenzeitlich anzupassen, und zwar zu einem vom Versicherer festzusetzenden Datum. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer zwei Monate vor dem Termin der angekündigten Anpassung schriftlich von dieser Anpassung in Kenntnis setzen.

14.2 Ablehnung der Anpassung

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Anpassung abzulehnen, wenn diese zu einer Prämienhöhung und/oder Beschränkung der Deckung führt. Wenn der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch machen möchte, hat er den Versicherer diesbezüglich innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der angekündigten Anpassung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Versicherung endet dann 30 Tage, nachdem der Versicherungsnehmer dem Versicherer mitgeteilt hat, dass er die Prämienhöhung oder Änderung der Bedingungen nicht akzeptiert.

14.3 Kein Recht, Anpassungen abzulehnen

Der Versicherungsnehmer hat kein Recht, die Anpassung der Prämie und/oder der Bedingungen abzulehnen, wenn die Anpassung:

- a der Prämie und/oder Bedingungen sich aus gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen ergibt, oder
- b eine Senkung der Prämie bei gleichbleibender Deckung beinhaltet, oder
- c eine Erweiterung der Deckung ohne Prämienhöhung beinhaltet.

14.4 Anpassung genehmigt

Hat der Versicherungsnehmer sein Recht, die Anpassung der Prämie und oder Bedingungen abzulehnen, nicht in Anspruch genommen, so wird davon ausgegangen, dass er der Anpassung zustimmt. In dem Fall wird die Versicherung unter Anwendung der neuen Prämie und/oder Bedingungen fortgeführt.

Artikel 15 Anfang und Ende der Versicherung**15.1 Anfang, Verlängerung und Ende der Versicherung**

Die Versicherung fängt am Anfangsdatum an, dass in dem Policeblatt aufgeführt ist.

Die Versicherung endet an dem im Policeblatt aufgeführten Enddatum und wird gemäß dem in dem Policeblatt angegebenen Zeitraum verlängert.

15.2 Ende der Versicherung ohne Kündigung

Die Versicherung endet ohne Kündigung:

- a. wenn der Versicherungsnehmer sich weigert die Anpassung der Prämie und/oder die Bedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 14.2 anzunehmen. Die Versicherung endet dann zu dem in Artikel 14.2 genannten Zeitpunkt.
- b. zu dem Zeitpunkt, da das versicherte Objekt verkauft oder endgültig außer Betrieb genommen wird;
- c. an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer seine betriebliche Tätigkeit einstellt;
- d. an dem Tag, an dem der Konkurs des Versicherungsnehmers eröffnet wird;
- e. bei totalem Verlust des versicherten Objektes oder bei einer dem Artikel 9.1.1 a gleichzusetzenden Beschädigung.

15.3 Ende der Versicherung durch Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können die Versicherung schriftlich von dem im Policeblatt aufgeführten Enddatum an, kündigen. Die Kündigung hat mindestens zwei Monate vor dem Enddatum dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer zuzugehen.

15.4 Vorzeitige Kündigung

Der Versicherer kann die Versicherung vorzeitig schriftlich kündigen:

- a wenn der Versicherungsnehmer drei Monate nach dem Prämienfälligkeitstag die Prämie nicht bezahlt hat, oder
- b wenn im Falle von Schäden vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, oder
- c wenn der Schaden vorsätzlich verursacht oder vorsätzlich von dem Versicherten vergrößert wird, oder
- d nach einer Schadensmeldung, vorausgesetzt innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, nachdem ein Schaden reguliert wurde oder die Deckung abgelehnt wurde.

Die Versicherung endet in diesen Fällen an dem Tag, der in dem Kündigungsschreiben genannt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Für den Fall, dass die Versicherung aufgrund von Buchst. b oder c dieses Artikels endet, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

15.5 Unmittelbare vorzeitige Kündigung

Der Versicherer kann die Versicherung darüber hinaus und vorzeitig mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen:

- a wenn der Versicherte den Versicherer beim Abschluss der Versicherung falsch und/oder unvollständig informiert hat in der Absicht, den Versicherer Irre zu führen oder
- b wenn der Versicherte den Versicherer beim Abschluss der Versicherung falsch oder unvollständig informiert hat und der Versicherer in Kenntnis des Warensachverhalts die Versicherung nicht abgeschlossen haben würde oder
- c Wenn Gründe vorliegen, welche derart sind, dass dem Versicherer nicht länger zugemutet werden kann, sich an den Versicherungsvertrag gebunden zu fühlen.

Artikel 16 Beschwerderegung

Beschwerden in Bezug auf diese Versicherung können schriftlich eingereicht werden bei der Geschäftsführung von:

Dutch Marine Insurance B.V.

Blaak 16

3011 TA Rotterdam

Telefonnummer 0031 10 – 440 55 55

Falls die Beschwerde nicht zur Zufriedenheit von der Dutch Marine Insurance B.V. bearbeitet wurde, kann man sich richten an:

Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid)

Postbus 93257

2509 AG Den Haag

Telefonnummer: 0031 70 – 333 89 99

Wenn der Versicherte die vorstehend genannten Beschwerdebearbeitungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen möchte oder kann, so können der Versicherte und der Versicherer gemeinsam beschließen, ihren Konflikt zunächst mittels einer Mediation zu lösen gemäß dem zu Anfangsdatum der Mediation geltenden Reglement der Stichting Nederlands Mediation Instituut in Rotterdam oder der Versicherte kann den Konflikt dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegen.

Artikel 17 Anzuwendendes Recht und Konflikte

17.1 Das Niederländische Recht findet Anwendung

Diese Versicherung wird durch das Niederländische Recht beherrscht.

17.2 Zuständiges Gericht in Rotterdam

Sämtliche Konflikte, die sich aus der Versicherung und deren Durchführung ergeben sollten, und die nicht aufgrund der Beschwerderegung gelöst werden, werden dem zuständigen Gericht in Rotterdam zur Entscheidung vorgelegt, das erstinstanzlich ausschließlich befugt ist, solche Konflikte zu beurteilen.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

18.1 Mehrere Objekte unter einer Versicherung

Wenn im Rahmen dieser Versicherung mehrere Objekte versichert sind und ebenfalls die Versicherungssumme auf diese Objekte verteilt ist, wird davon ausgegangen, dass jedes Objekt in einer separaten Police versichert ist.

18.2 Persönliche Daten

Die zu Anfang oder bei Änderung der Versicherung vorgelegten persönlichen Daten werden von dem Versicherer erfasst und verarbeitet. Der Versicherer benutzt diese Angaben für den Abschluss und die Ausführung der Versicherungsverträge, für Analysen, zur Vermeidung und Bekämpfung von Betrug, und um die gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Auf diese Erfassung findet der Verhaltenskodex „Verwerking persoonsgegevens financiële instellingen“ (Verarbeitung persönlicher Daten von Finanzinstitutionen) Anwendung. In diesem Verhaltenskodex werden die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Datenverarbeitung wiedergegeben. Der vollständige Text und der Verhaltenskodex kann über die Website des Verbond van Verzekeraars (Versichererverband) (www.verzekeraars.nl) eingesehen werden. Der Text kann auch beim Verbond van Verzekeraars (Postbus 93450, 2509 AL Den Haag) abgerufen werden.

18.3 Mitteilungen durch den Versicherer

Mitteilungen durch den Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen rechtswirksam unter dessen zuletzt bei dem Versicherer bekannten Anschrift oder unter der Anschrift des Versicherungsberaters, über dessen Vermittlung dieser Versicherungsvertrag läuft.

18.4 Überschriften

Die Überschriften über den Artikel können deren Inhalt weder ändern noch beeinflussen.

Artikel 19 Originalfassung und Übersetzung

Im Falle von Gegensätzen zwischen irgendeiner Übersetzung, die von diesen Bedingungen erstellt wurde, und der ursprünglichen niederländischen Version, wird die ursprüngliche niederländische Version maßgeblich sein.